

Gesundheitsgesetz Solothurn

Die OdA KT begrüsst die Stossrichtung der Gesetzesrevision, statt die Berufe des Gesundheitswesens aufzulisten, Kriterien und Regeln für diese zu definieren. Aufgrund der besonderen Stellung der KomplementärTherapeutin/des KomplementärTherapeuten im Bereich der Gesundheitsberufe hat die OdA KT im Hinblick auf die nachfolgende Verordnung einige Anmerkungen eingebracht.

Da die von KomplementärTherapeutInnen angewandten Methoden als sehr risikoarm eingeschätzt werden, ist ihre Anwendung – auch wenn sie unter einem eidgenössischen Diplom erfolgt – in den meisten Kantonen nicht bewilligungspflichtig. Der Kanton Solothurn unterstellt aber alle Tätigkeiten – im Wortlaut des Gesetzes also nicht nur die Berufe –, die «eidgenössisch anerkannt» sind, der Bewilligungspflicht.

Die OdA KT hat daher vorgeschlagen,

1. dass der Beruf, resp. die Tätigkeit des KomplementärTherapeuten mit eidg. Diplom in der neuen Verordnung gemäss Art. 8.4 GesG explizit von der Bewilligungspflicht ausgenommen wird,
2. dass der Beruf, resp. die Tätigkeit des KomplementärTherapeuten mit eidg. Diplom in der neuen Verordnung explizit der Meldepflicht gemäss Art. 10.2 GesG unterstellt wird, und
3. dass die Bestätigung der erfolgten Meldung für die/den jeweiligen KT ED so ausgestaltet wird, dass sie gegenüber der Steuerverwaltung zur Befreiung von der Mehrwertsteuer eingereicht werden kann. Siehe dazu Art. 35 MwStV: „4. Ein Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG, wenn er oder sie: a. im Besitz der nach kantonalen Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist; oder b. zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist.“

Die OdA KT hat ihre Stellungnahme fristgerecht eingereicht, sämtliche ihre Forderungen sind auch in der Stellungnahme des DAKOMED enthalten.